

HSD NR. 707

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.10.2020
Nummer 707

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.10.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 16, 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 08.04.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 448) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Präsidium gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident (P),
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP),
3. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement (VO),
4. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationales (VS),
5. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer (VF).“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidiumsmitglieder vertreten sich grundsätzlich auf der Ebene des Präsidiums. Abwesenheitsvertretungen werden geplant und bekannt gegeben. Es gelten vorrangig folgende Vertretungsregelungen:

- Die Präsidentin oder der Präsident (P) wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in dienstrechtlichen Belangen von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP) vertreten, sie oder er wird ferner für laufende Geschäftsprozesse und die Wahrnehmung von Außenangelegenheiten von

der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement (VO) vertreten;

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP) wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten (P) vertreten;
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement (VO) wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten (P) vertreten sowie nach Absprache von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP);
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationales (VS) und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer (VF) vertreten sich gegenseitig.

Abweichungen von den Vertretungsregelungen können einvernehmlich abgestimmt werden.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 19.08.2020 und 30.09.2020.

Düsseldorf, den 14.10.2020

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.